



Zucht- und Haltungsrichtlinien

1. Namenschutz	2
2. Zuchtbuch	2
3. Ahnentafeln	3
4. Deckkater	4
5. Zuchtkatzen	5
6. Jungtiere	6
7. Titel	7
8. Transfer, Besitzerwechsel, Import und Anschriftenwechsel	8
9. Vermittlung	8
10. Katzenhaltung	8
11. Haftung	10
12. Maßnahmen des Vorstands	10

1. Namenschutz

1. Die GdK lässt den Catterynamen/Zwingernamen bei der Zwingerschutzzentrale (als Prä- oder Suffix) eintragen. Es kann nur ein Name geschützt werden. Dem Antragsteller wird eine Namensschutzbescheinigung ausgestellt.
2. Der Namensschutz verpflichtet den Züchter zur Anwendung des Namens auf alle von ihm gezüchteten Katzen. Eine Registrierung der gezüchteten Katzen bei einer anderen Zuchtbuchstelle ist unzulässig. Züchter ist, wer am Tage der Geburt der Jungtiere Eigentümer der Zuchtkatze ist.
3. Der Namensschutz bewirkt, dass kein anderes Mitglied Katzen unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen oder sonst in Erscheinung treten lassen darf.
4. Der Namensschutz gilt bis zum Tode.

2. Zuchtbuch

1. Die GdK führt ein Zuchtbuch, in das jedes Mitglied (mit Namensschutz bei der GdK) seine Jungtiere eintragen lassen muss. Für jedes dieser Tiere erhält das Mitglied eine Ahnentafel. Eine Umschreibung der Ahnentafel oder Eintragungsbescheinigung von Katzen, die bei anderen Vereinen registriert sind, ist nicht erforderlich.
2. Die Mitglieder müssen Fotokopien sämtlicher Stammbäume bzw. Eintragungsbescheinigungen, der in ihrem Besitz befindlichen Katzen bei der Geschäftsstelle der GdK einreichen, falls der Namensschutz bei der GdK beantragt und eingetragen wurde.
3. Erfolgt die Deckung mit einem nicht bei der GdK registrierten Kater, muss vom Besitzer der Katze eine Stammbaumkopie des Katers gleichzeitig mit der Deck-/Wurfmeldung bei der GdK eingereicht werden.
4. Die in das Zuchtbuch einzutragenden Katzen werden fortlaufend nummeriert eingetragen, mit der jeweiligen Jahreszahl und einer Ziffer, die anzeigt, ob es sich um eine anerkannte oder nicht anerkannte Rasse handelt.

Beispiel:

ZB-Nr. GdK-01-000000/0404-w (anerkannte Langhaarkatzen)

ZB-Nr. GdK-01-000000/0404-w (anerkannte Kurzhaarkatzen)

ZB-Nr. GdK-01-000000/0404-w (anerkannte Halbblangkatten)

ZB-Nr. GdK-01-000000/0404-w-Riex (Katzen, die nicht mindestens drei Generationen derselben Rasse nachweisen können oder keiner durch die GdK anerkannte Rasse angehören).

5. Maßgebend für die Eintragung als anerkannte Rasse ist, dass
 - a) die einzutragende Katze einer durch die GdK anerkannten Rasse angehört,
 - b) nachweislich mindestens drei Generationen Ahnen derselben Rasse angehören.
6. Als "nicht anerkannt" gelten z. B. Kreuzungen zwischen verschiedenen Rassen. Einzelheiten sind bei der Zuchtbuchstelle zu erfragen.
7. Die GdK erkennt alle Rassen an, die vom GCCF (England) anerkannt sind oder werden und übernimmt die jeweils gültigen GCCF- Standards. Darüber hinaus können aufgrund Vorstandsbeschluss weitere nicht vom GCCF (aber z. B. vom CFA in Amerika) anerkannte Rassen und deren Standards von der GdK anerkannt werden.

3. Ahnentafeln

1. Für jede Katze der Mitglieder der GdK erstellt der Verein eine Ahnentafel, falls ein Namensschutz bei der GdK eingetragen wurde.
2. Voraussetzung für die Erstellung einer Ahnentafel sind weiter:
 - a) bei erwachsenen Katzen (falls gewünscht): Formloser Antrag durch Einsendung der Ahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung eines anderen Vereins an die Zuchtbuchstelle der GdK. Die Ursprungsahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung bleibt beim Zuchtbuch und kann bei Verlassen des Vereins im Austausch gegen die GdK Ahnentafel zurückgegeben werden,
 - b) bei jungen Katzen "NESTERN" (obligatorisch, wenn der Namensschutz bei der GdK beantragt wurde): Einsendung der Wurfmeldung und Beifügung einer Fotokopie der Ahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung des Katers, wenn dieser bei einem anderen Verein eingetragen ist. Die Einsendung des Antrags auf Ahnentafeln muss bis spätestens acht

Wochen nach der Geburt erfolgen. Eine spätere Einsendung ist zu begründen und muss vom Zuchtbuch genehmigt werden.

3. Die Ahnentafel der GdK enthält Angaben über:
Name der Katze, Zuchtbuchnummer, Geburtstag, Neststärke, Geschlecht, Rasse, Farbe und Farbnummer, vier Generationen Ahnen, Züchter, Namensschutz und Nummer, Datum der Eintragung im Zuchtbuch und die Unterschrift der ausführenden Person des Zuchtbuches. Auf Wunsch können Angaben wie z.B. Chip-Nr., PKD, HCM oder aber Ergebnisse zum Audiometrie Test vermerkt werden. Alle anderen Untersuchungen zum Gesundheitszustand sollten dem zukünftigen Besitzer per Kopie ausgehändigt werden. Haben die Elterntiere zwischenzeitlich Titel errungen, so werden diese nur berücksichtigt, wenn die GdK im Besitz der Fotokopien der Bewertungsurkunden ist. Außerdem können nur die Titel eingetragen werden, die von den Elterntieren bis zum Tage der Geburt des Nestes errungen wurden.
4. Jede Katze/Kater muss mit der zu ihrer gehörenden Ahnentafel abgegeben werden. Ein Rückbehalt der Ahnentafel ist im gegenseitigen Einverständnis (z.B. durch Zusatzvereinbarung im Kaufvertrag) möglich!
5. Für eine verlorengegangene Ahnentafel kann eine Ersatzahnentafel ausgestellt werden. Der Verlust einer Ahnentafel ist der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
6. Jede von der GdK ausgegebene Ahnentafel wird von der Zuchtbuchstelle auf Richtigkeit geprüft.
7. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen auf Ahnentafeln sind verboten. Fehlerhafte Ahnentafeln können nur von der Zuchtbuchstelle berichtigt werden.

4. Deckkater

1. Die GdK führt ein Deckkaterverzeichnis, in das jedes Mitglied seine Deckkater eintragen lassen kann, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Kater muss 12 Monate alt sein,
- b) der Kater sollte einen lebenden Wurf gezeugt haben,
- c) der Kater sollte auf einer Ausstellung mindestens in der "Offenen Klasse" ein "vorzüglich" erhalten haben, alternativ wird ein tierärztliches Attest vorgelegt aus welchem hervor geht

das der Kater frei von äußerlichen Deformationen (z.B.: Nabelbruch, Knickschwanz, Gaumenspalte, Schielen, und ähnliches) ist.

2. Der Deckkaterhalter kann seinen Kater für die in seinem Besitz befindlichen Katzen benutzen, sobald er geschlechtsreif ist.
3. Der Deckkaterhalter ist nicht verpflichtet, Katzen zum Decken anzunehmen.
4. Kater, die an einer Ausstellung teilgenommen haben, sollten erst frühestens 14 Tage nach dieser Ausstellung zur Paarung eingesetzt werden. Dem Zuchtkater sollen innerhalb von 14 Tagen höchstens zwei Zuchtkatzen zugeführt werden.
5. Der Deckkaterhalter ist verpflichtet, dem Besitzer der Zuchtkatze nach erfolgter Paarung die Decknachweisbescheinigung der GdK (bei der GdK in die Wurfmeldung integriert), die bei der Geschäftsstelle erhältlich ist, oder die Decknachweisbescheinigung eines anderen Vereins vollständig ausgefüllt und unterschrieben auszuhändigen.
6. Kater, bei denen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen nicht mit anderen Katzen (vor allem fremden Katzen) zusammengebracht werden. Dies gilt während der Krankheitsperiode und einem entsprechenden Zeitraum nach Abklingen der Krankheit. Auskunft erteilt der behandelnde Tierarzt.
7. Die Zuchtbuchstelle oder ihr Beauftragter sind jederzeit berechtigt, die Kater der Mitglieder zu besichtigen.
8. Katzen mit Anomalien (z.B. Spaltnase, Rachen- und Gaumenspalten, Schielen, Kryptorchismus, Monorchismus, Polydaktylie, vorgebautem Unter-/Oberkiefer, Knickschwanz, Knotenschwanz u. ä.) dürfen nicht zur Deckung zugelassen werden.

5. Zuchtkatzen

1. Zuchtkatzen dürfen mit neun Monaten zur Deckung zugelassen werden. Deckungen zu einem früheren Zeitpunkt erfordern die Genehmigung des Vorstands. Die Zuchtkatzen müssen gesund und ungezieferfrei sein und über einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche/Schnupfen/Tollwut verfügen.

2. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern, nur mit Katzen zu züchten, die auf einer Ausstellung mindestens die Form Note "vorzüglich" erhalten haben, alternativ wie Deckkater unter 1.c). Katzen,

die an einer Ausstellung teilgenommen haben, sollten frühestens 14 Tage nach dieser Ausstellung zur Paarung eingesetzt werden.

3. Jede Katze darf binnen 24 Monaten drei Nester haben. Eine Paarung sollte frühestens drei Monate nach der Geburt des letzten Wurfs erfolgen.
4. Die Zuchtbuchstelle oder ihr Beauftragter sind berechtigt, die Katzen der Mitglieder jederzeit zu besichtigen.
5. Katzen, bei denen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen nicht mit anderen (vor allem fremden Katzen) zusammengebracht werden. Dies gilt während der Krankheitsperiode und einem entsprechenden Zeitraum nach Abklingen der Krankheit. Auskünfte erteilt der behandelnde Tierarzt.
6. Nach erfolgter Paarung sollte die Zuchtkatze für die Dauer von drei Wochen nicht mit einem Kater zusammengebracht werden.
7. Der Zuchtkatzeneigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtkaterhalter nach der Paarung die vereinbarte Deckgebühr gegen Quittung zu zahlen.
8. Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, so ist der Deckkaterhalter bis spätestens sechs Wochen nach dem Deckakt zu benachrichtigen. Bei der nächsten Rolligkeit der Katze ist eine zweite Paarung zu gewähren. Weitere Ansprüche des Zuchtkatzenbesitzers bestehen nicht.
9. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie sich aller planlosen und unkontrollierten Experimente enthalten. Insbesondere soll nur mit anerkannten Rassekatzen untereinander gezüchtet werden, sodass auch wieder anerkannte Rassekatzen fallen.
10. Die GdK geht davon aus, dass Geschwisterpaarung nicht vorgenommen wird. Ebenso wird erwartet, daß Rückkreuzungen auf Vater und Mutter innerhalb von drei Generationen nur einmal vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, in besonders begründeten Fällen, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
11. Katzen mit Anomalien (wie Deckkater Nr. 8) dürfen nicht zu Zuchtzwecken verwendet werden.

6. Jungtiere

1. Sämtliche Jungtiere eines Mitglieds der GdK dürfen - sofern der Namensschutz bei der GdK registriert wurde - nur bei der GdK registriert werden.
2. Spätestens acht Wochen nach der Geburt ist der Antrag auf Ahnentafeln einzureichen. Es muß der gesamte Wurf (einschließlich der toten Jungtiere) gemeldet werden. Bei weißen Tieren muß die Augenfarbe angegeben werden und ein Audiometrie Test beigefügt werden.

3. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern, Katzen aus demselben Nest Eigennamen mit demselben Anfangsbuchstaben zu geben. Eigen- und Zwingernamen sollten nicht mehr als 25 Buchstaben aufweisen!
4. Eigennamen, Zwingernamen und Zuchtbuchnummer bilden eine Einheit und müssen in allen offiziellen Dokumenten zusammen erscheinen. Sie dürfen nicht abgeändert werden.
5. Die Jungtiere dürfen erst mit frühestens 12 Wochen abgegeben werden, und zwar schutzgeimpft (Katzenseuche, Schnupfen) und mit der zu ihrer gehörenden Ahnentafel nebst dem tierärztlich ausgestellten Impfpass. Weiter müssen die Jungtiere gesund sein, d. h. auch frei von Ungeziefer und entwurmt.
6. Die Abgabe an Tierhändler, Tierhandlungen (einschließlich des Anbietens und Verkaufs auf Tiermärkten, Flohmärkten etc.) oder zu Versuchszwecken ist verboten. Dies gilt auch für ältere Tiere. Gleichermaßen sind künstliche Veränderungen an Katzen (z. B. Krallenamputation) verboten.
7. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern mit den Käufern der Jungtiere ordentliche Kaufverträge abzuschließen. Ein verantwortungsbewusster Züchter sollte auch in diesen Verträgen die Rückgabeverpflichtung des Tieres vom Käufer an den Züchter eindeutig regeln, damit die Katzen nicht an Tierhändler, Tierheime abgegeben bzw. ausgesetzt werden können. Aus einem Nest sollten nicht mehr als zwei Jungkatzen an eine Person abgegeben werden.
8. Vom Züchter sind Aufzeichnungen zur Zuchtdokumentation zu führen und auf Verlangen offen zu legen. Die Aufzeichnungen über den Verkauf oder die Abgabe von Jungtieren sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Geburtstag und Zuchtbuchnummer des verkauften Jungtiers, die Bezeichnung der Rasse und des Geschlechts, Datum der Abgabe sowie der Name und die volle Anschrift des Käufers.

7. Titel

1. Alle auf Ausstellungen erhaltenen Siegeranwartschaften müssen dem Zuchtbuchamt durch Einreichung der Kopien der Bewertungsurkunden gemeldet werden (gilt auch für Siegesanwartschaften der Ausstellungsrichtlinien). Die Anzahl der Titel richtet sich nach den "Siegeranwartschaften" der Ausstellungsrichtlinien.
2. Keine Katze darf einen Titel führen, der ihr nicht durch die Zuchtbuchstelle zuerkannt wurde.

8. Transfer, Besitzerwechsel, Import und Anschriftenwechsel

1. Wird eine Katze exportiert, so ist ein Transfer bei der Geschäftsstelle zu beantragen (Angabe des künftigen Besitzers, Straße, Ort und Land).
2. Jeder Wechsel von Katzen aus oder in den Besitz von Mitgliedern mit Namensschutz bei der GdK müssen bei der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen gemeldet werden. Der Meldung über Zugänge ist eine Stammbaumkopie beizufügen.
3. Die Kopien der Papiere eines Importtieres müssen sofort nach deren Erhalt der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es muss sich um Kopien der Originalunterlagen handeln, die sowohl Unterschrift als auch Stempel der ausländischen Zuchtbuchstelle tragen müssen (Exportstammbaum, Transfer). Nur diese Unterlagen werden von der GdK anerkannt, nicht jedoch ausländische handgeschriebene Stammbäume ohne Registrierungsvermerk.
4. Anschriftenänderungen von Mitgliedern sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

9. Vermittlung

1. Die Geschäftsstelle der GdK vermittelt ihren Mitgliedern Interessenten für Jungtiere und Zuchtkater sowie Katzennamen. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie zur Erreichung dieser Ziele entsprechende Angaben der Geschäftsstelle machen.
2. Weiter wird erwartet, dass sich die Mitglieder bei der Vermittlung von herrenlosen Katzen aktiv beteiligen.

10. Katzenhaltung

1. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie ihre Katzen sauber halten, katzensgerecht verpflegen und die Pflege der Katzen nach üblichen Grundsätzen der Katzenhaltung durchführen.
2. Weiter wird erwartet, dass die Katzen ausreichend medizinisch betreut werden. Im Falle der Erkrankung von Katzen/Kater ist sofort tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Tierärzte müssen auch die üblichen Schutzimpfungen durchführen. Diagnosen und Selbsthandlungen erkrankter Katzen durch den Katzenhalter sollten ohne Hinzuziehung eines Tierarztes nicht erfolgen.

3. Die Katzen sind in einem katzensgerechten Rahmen zu halten; sie sollen grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihrem Eigentümer leben. Auf Dauer dürfen Katzen nicht ohne menschliche und tierische Gesellschaft gehalten werden.
4. Der Raum für Katzen/Kater, die sich nicht frei in der Wohnung bewegen können, muss von entsprechender Größe (pro Katze/Kater mindestens vier Quadratmeter Grundfläche, zwei Meter Höhe) sein. Er muss sauber, gut beheizbar, luftig, zugfrei und mit Tageslicht versehen sein. Es müssen genügend Katzentoiletten aufgestellt und weitere Kletterbäume, Kratzpfosten, warme Liegemöglichkeiten etc. vorhanden sein.
5. Jeder Katzenhalter sollte anstreben, seinen Katzen einen sicheren Auslauf ins Freie (Freigehege, Balkon) bieten zu können.
6. Ein Zuchtkater darf nicht abgesondert leben. Ihm ist entweder eine kastrierte Katze zur Gesellschaft beizugeben oder er darf von den übrigen Katzen nur durch eine Gitterwand getrennt sein. Hinsichtlich der räumlichen Trennung von Katern und weiblichen Katzen (z. B. tragende und säugende Katzen) sollten die Katzenhalter die nötige Sorgfalt und Verantwortung tragen.
7. Treten schwere ansteckende Krankheiten auf, wie z. B. Katzenseuche (Panleukopenie), Bauchfellentzündung (Peritonitis), Katzenschnupfen (Rhino Tracheitis), FIV (Felines Immundefizienz Virus), FIP (Feline infektiöse Peritonitis) Feline Leukose, Pilzbefall (Mikroperie), Leukämie usw., ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für die polyzystische Nierenerkrankung (Polycystic Kidney Disease - PKD). Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern - als Beweis echten gegenseitigen Vertrauens -, dass diese bei solchen Krankheiten die nötige Verantwortung gegenüber anderen Menschen und anderen Katzen zeigen und auch die nötige Sorgfalt aufbringen, d. h. hygienische Maßnahmen treffen, um eine Ausbreitung der jeweiligen Krankheiten zu verhindern. Der behandelnde Tierarzt gibt jede Auskunft.
8. Das Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gilt als Richtlinie. Die Zucht unterliegt den Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes. Das Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz ist Grundlage züchterischen Handelns.
Die Zucht mit Katzen ist nicht erlaubt, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen durch ererbte Defekte Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen, die Merkmalsträger oder bekannte Anlagenträger von solchen Defekten sind, die im Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz benannt werden (wie Deckkater Nr. 8; Zuchtkatzen Nr. 11 dieser Richtlinien).

9. Vor Zuchteinsatz sollten alle Tiere der zurzeit bekannten, betroffenen Rassen auf Nierenzysten (Polycystic Kidney Disease – PKD) untersucht werden
Analog dazu muss die Untersuchung bei Perser, Exotic-Shorthair und allen Katzenrassen durchgeführt werden, wenn nachweislich Perser oder Exotic Shorthair eingekreuzt wurden.
Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Untersuchung wenigstens 10 Monate alt sein und muss durch einen autorisierten Tierarzt erfolgen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mit der „Wurfmeldung“ der Zuchtbuchstelle vorzulegen.
10. Für Fragen und Probleme der Mitglieder jeder Art steht der Vorstand helfend und beratend zur Verfügung.

11. Haftung

Jegliche Haftung der GdK oder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

12. Maßnahmen des Vorstands

Bei Verstößen gegen diese Zucht- und Handlungsrichtlinien kann der Vorstand Maßnahmen gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung ergreifen. Diese Zucht- und Handlungsrichtlinien wurden vom Vorstand am 19.06.2021 verabschiedet. Sie treten mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Die Zucht- und Handlungsrichtlinien vom 01. Juli 2004 sind hiermit ungültig.